

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

569

Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Labor für Umwelt- und Rohstoffanalytik, Gesellschaft für angewandte Analysetechnik mbH, Industriestraße 11 in 35463 Fernwald, wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) weiterhin in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. Juni 2017.

Wiesbaden, 19. Juni 2012

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W2 – L – 132 – 850 – 2012

StAnz. 29/2012 S. 803

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

570

Ausführungsbestimmungen zum Erlass des Hessischen Sozialministers über die Stiftung eines Rettungsdienstehrenzzeichens

Aufgrund von Art. 7 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung eines Rettungsdienstehrenzzeichens vom 11. Juni 2012 (GVBl. I S. 178) wird zur Ausführung dieses Erlasses bestimmt:

I. Voraussetzungen für die Verleihung des Rettungsdienstehrenzzeichens

1. Voraussetzung für die Verleihung des Rettungsdienstehrenzzeichens ist eine Mindeststundenzahl. Die aktive ehrenamtliche Tätigkeit hat bei einer Rettungsdienstorganisation des Rettungsdienstes zu erfolgen. Die notwendigen Stunden sind in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Stiftungserlasses geregelt.
2. Als Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt nur die Zeit, während die oder der Auszuzeichnende aktiv, ehrenamtlich und unentgeltlich am Rettungsdienst teilgenommen hat. Übungen, Aus- und Fortbildungen können berücksichtigt werden.
3. Die Anzahl der zu erbringenden Stunden muss nicht in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen. Sie kann sich aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen. Die Zeitabschnitte sollen jedoch ohne längere Unterbrechung aneinander anschließen.
4. Maßgebend für die Berechnung der notwendigen Stunden sind der Beginn und das Ende des jeweiligen Zeitraumes, in dem die aktive ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst geleistet wurde. Erbrachte Stunden bei verschiedenen Rettungsdienstorganisationen des Rettungsdienstes werden zusammengerechnet. Ehrenamtliche Tätigkeiten in außerhessischen Rettungsdienstorganisationen sind zu berücksichtigen.

II. Würdigung

1. Das Rettungsdienstehrenzzeichen wird nur an Personen verliehen, die einer Auszeichnung würdig sind (Art. 6 des Stiftungserlasses).
 - 1.1 Nach Art. 6 des Stiftungserlasses ist davon auszugehen, dass die Verurteilung wegen fahrlässiger Straftaten im Allgemeinen noch keine Unwürdigkeit begründet. Entscheidend ist in jedem Einzelfalle das Gesamtpersonlichkeitsbild des Auszuzeichnenden.
 - 1.2 Bei Personen, gegen die ein Verfahren wegen einer strafbaren Handlung im Sinne des Art. 6 des Stiftungserlasses anhängig ist, sind Anträge bis zur Klärung des Sachverhalts beziehungsweise bis zum Abschluss des Strafverfahrens zurückzustellen.
 - 1.3 Werden Tatsachen, die eine Unwürdigkeit für eine Auszeichnung mit dem Rettungsdienstehrenzzeichen begründen, erst nach der Verleihung bekannt, so hat der Kreisausschuss beziehungs-

weise Magistrat der kommunalen Gebietskörperschaft, in der der Betroffene seinen Wohnsitz hat, hierüber unverzüglich auf dem Dienstweg zu berichten. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine mit dem Rettungsdienstehrenzzeichen ausgezeichnete Person sich nach der Verleihung durch ihr späteres Verhalten, zum Beispiel Begehung von Straftaten, der Auszeichnung unwürdig erweist.

- 1.4 Die Entscheidung über die Entziehung des Rettungsdienstehrenzzeichens wird der Inhaberin und dem Inhaber des Ehrenzeichens schriftlich zugestellt.

III. Form und Inhalt der Anträge

1. Anträge auf Verleihung von Rettungsdienstehrenzzeichen sind unter Verwendung des als Anlage zu diesem Erlass abgedruckten Formblattes einzureichen.
 - 1.1 Die Anträge sind von der vorschlagsberechtigten Behörde zu unterzeichnen. Diese übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Antragsformular sowie dafür, dass die Angaben über die aktive ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst durch Urkunden oder sonstige Beweismittel der Rettungsdienstorganisationen belegt sind und die vorgeschlagene Person einer Auszeichnung würdig ist.

IV. Verfahren

1. Anträge auf Verleihung von Rettungsdienstehrenzzeichen werden von den Rettungsdienstorganisationen über die Kreisausschüsse beziehungsweise Magistrate der kommunalen Gebietskörperschaften, in der der Betroffene seinen Wohnsitz hat, an das für das Rettungswesen zuständige Ministerium gestellt.
2. Um sicherzustellen, dass die Rettungsdienstehrenzzeichen rechtzeitig verliehen werden können, sind die Anträge spätestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Verleihung einzureichen.

V. Aushändigung der Rettungsdienstehrenzzeichen

1. Die Rettungsdienstehrenzzeichen werden im Namen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten von der für das Rettungswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen. Die Aushändigung soll in würdiger Form vorgenommen werden.

VI. Tragweise

1. Die Anstecknadel des Rettungsdienstehrenzzeichens soll nur bei besonderen Anlässen getragen und am linken Revers befestigt werden.
2. Der Aufnäher des Rettungsdienstehrenzzeichens soll auf der Einsatzjacke entweder auf dem linken Ärmel oder auf der linken Brustseite angebracht werden.

Wiesbaden, 2. Juli 2012

Hessisches Sozialministerium

– Gült.-Verz. 176 –

StAnz. 29/2012 S. 803

Antrag

auf Verleihung des Rettungsdienstehrenzzeichens in

Bronze Silber Gold *

Vorschlagsberechtigte Stelle:

Frau/Herrn

Landrätin/Landrat/Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
des/der _____
in _____Für: _____
(Name)_____
(Vorname)_____
(PLZ) (Wohnort)_____
(Straße)_____
(Geburtsdatum) (Geburtsort)_____
(Staatsangehörigkeit)

Tätigkeit bei:

(Rettungsdienstorganisation)_____
(Gemeinde/Ortsteil)

wird hiermit die Verleihung des

- Bronzenen Rettungsdienstehrenzzeichens für 1.000 Stunden aktiver ehrenamtlicher Tätigkeit im hessischen Rettungsdienst (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 des Stiftungserlasses)
- Silbernen Rettungsdienstehrenzzeichens für 2.000 Stunden aktiver ehrenamtlicher Tätigkeit im hessischen Rettungsdienst (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 des Stiftungserlasses)
- Goldenen Rettungsdienstehrenzzeichens für 3.000 Stunden aktiver ehrenamtlicher Tätigkeit im hessischen Rettungsdienst (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 des Stiftungserlasses)

beantragt*).

Die Voraussetzungen nach Art. I sind erfüllt, einer Würdigung nach Art. II steht nichts entgegen.

(Datum)_____
(Unterschrift / Amtsbez.)_____
(Dienstsiegel)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

571

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Mainova EnergieDienste GmbH, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einem mit Holzpellets beheizten Blockheizkraftwerk in 65929 Frankfurt am Main, Gemarkung Unterliederbach gestellt.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um die in einer der geplanten Wohnhauszeilen der Parkstadt Unterliederbach zu errichtende Energiezentrale, die mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,39 MW der dortigen Wärmeversorgung dient.

Die Anlage ist geplant in: 65929 Frankfurt am Main, Gemarkung: 62 Unterliederbach, Flur: 18, Flurstück: 774.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) zu prüfen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 3. Juli 2012

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F43.1 – 1371/12 Gen 05/12

StAnz. 29/2012 S. 804

572

Vorhaben der Adam Opel AG

Die Adam Opel AG, Rüsselsheim, beabsichtigt, eine Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen (Flüssiggas) mit einem Fassungsvermögen von 29 Tonnen auf ihrem Werksgelände in Rüsselsheim zu errichten und zu betreiben.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Daher wird festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, 29. Juni 2012

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt
IV/Da 43.1 – 53 e 621 – Opel (33)

StAnz. 29/2012 S. 804